



## **Einspeisevergütung 2018**

### **Allgemeines**

- Für Einspeisungen aus Anlagen mit KEV- oder anderweitigen Vergütungen erfolgt keine weitere Vergütung, anfallende Kosten (z.B. Messdienstleistungen, Zähler usw.) werden dem Anlagenbetreiber verrechnet.
- Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird (Energiegesetz EnG Art 7 Absatz 1).
- Als erneuerbare Energie gelten:  
Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse.
- Die EG-Otelfingen entscheidet über die jeweils gültigen Rücklieferpreise.
- Das Rechtsverhältnis der EG-Otelfingen zu einem Lieferanten entsteht mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, dem Anschluss an die EG-Otelfingen oder mit der erstmaligen Lieferung von Strom. Der Gerichtsstand ist Dielsdorf.

### **Erneuerbare Energie ohne KEV, bis 30KWp**

Dieser Tarif kommt zur Anwendung für Eigenbedarfsanlagen. Die Überschussenergie wird in separaten Messdatenregistern erfasst.

Vergütungspreise

**Hochtarif**                      **6.0 Rp/KWh**

**Niedertarif**                    **3.9 Rp/KWh**

Die Energiemessung erfolgt in der Regel über einen Zähler mit 2 separaten Registern. Auf der jährlichen Abrechnung werden somit der Bezug und die Einspeisung ins Netz der EG-Otelfingen ersichtlich sein.

### **Erneuerbare Energie ohne KEV, > 30KWp**

Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kVA werden gleich behandelt wie Anlagen bis 30kVA, müssen jedoch nach StromVV Art.8 Abs.5 generell mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.

## **Rahmenbedingungen**

Der Produzent nutzt die produzierte Energie in erster Linie für den eigenen Bedarf.

Allfällig überschüssig produzierte Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Ablesung und Verrechnung bzw. Rückvergütung erfolgen im Rahmen der normalen Messdaten- und Fakturierungsprozesse.

Es bestehen keine Möglichkeiten beglaubigte Produktionsdaten an Dritte weiterzuleiten, da nur der Überschuss ermittelt werden kann.

Beabsichtigt der Produzent nachträglich in das Modell der KEV zu wechseln, so hat dieser den elektrischen Anschluss nach dem Modell der KEV an die Einspeisestelle zu verlegen, die Anlage beglaubigen zu lassen sowie mit einem zweiten amtlich geeichten Zähler zur Erfassung der Nettoproduktion nachzurüsten. Die daraus resultierenden Kosten gehen voll zu Lasten des Produzenten.

Dasselbe gilt aus Gründen der Bewirtschaftung der Herkunftsnachweise (HKN), wenn der Produzent beabsichtigt, seine produzierte Energie oder Teile davon direkt am freien Markt abzusetzen oder in eine andere Bilanzgruppe einzuspeisen.

Der Produzent liefert dem EVU auf Verlangen für statistische Zwecke die Zählerstände der tatsächlichen Produktion. Dazu ist die Anlage mit einer separaten, geeigneten Messung auszurüsten. Auf Wunsch des Kunden werden vom Netzbetreiber dafür geeignete Messapparate mietweise zur Verfügung gestellt.

Sämtliche installationstechnischen Massnahmen zur Anwendung dieses Tarifes gehen zu Lasten des Kunden bzw. Produzenten.

Otelfingen, 01.08. 2017